

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0094
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 26.02.2009
Bearb.:	Frau Angela Hartmann	Tel.: 121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

12.03.2009

Kostenausgleichsverfahren mit Hamburg

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.02.2009 hatte Frau Hahn unter TOP 8.11. darum gebeten, das Thema Kostenausgleich am 12.03.2009 als Besprechungspunkt im Jugendhilfeausschuss zu behandeln.

Die Situation stellt sich hierzu derzeit wie folgt dar:

Durch die besondere räumliche Nähe der Stadt Norderstedt zur Freien u. Hansestadt Hamburg suchen sich immer wieder Eltern in Hamburg eine Betreuung für ihre Kinder. Familien, die von Hamburg nach Norderstedt verziehen und bereits Kinder in Hamburger Kindertageseinrichtungen haben, möchten ihre Kinder häufig dort belassen. Auch die Nähe einer Betreuungseinrichtung zum Arbeitsplatz in Hamburg ist oft ein Grund für einen Betreuungswunsch in Hamburg.

Diese Kinder können jedoch nur dann in Hamburg betreut werden, wenn Norderstedt die geforderten Kostenausgleichskosten für den Hamburger Platz bezahlt.

Gemäß § 25a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) hat die Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht und dort zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmeterrmins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung steht.

Der im § 25 a des Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetzes definierte Kostenausgleich bezieht sich nur auf Kinder, die aus Gemeinden innerhalb von Schleswig-Holstein kommen und für Einrichtungen in diesen Gemeinden. Über die Landesgrenzen hinausgehende Regelungen bleiben einem Staatsvertrag vorbehalten.

Aus der Vereinbarung zwischen Hamburg und den Schleswig-Holsteiner Randgemeinden ist der Kreis Segeberg damals ausgeschieden.

Eine weitere Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und Hamburg ist im Jahre 1999 nicht zum Abschluss gekommen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Grund hierfür waren unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Finanzierung, so dass keine gemeinsame Grundlage gefunden wurde.

Nach Auffassung des Fachamtes hätte Hamburg lediglich einer Vereinbarung zugestimmt, die für die Stadt Norderstedt mit erheblichen Mehrkosten verbunden gewesen wäre.

Dennoch wurde/wird immer eine Einzelfallprüfung der jeweiligen gesamten Sachlage analog des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein vorgenommen:

Eltern oder Kita/Träger stellen vor Betreuungsbeginn (oder vor Umzug nach Norderstedt) bei der Stadt Norderstedt einen Antrag auf Kostenübernahme mit folgenden Anlagen/Unterlagen:

Von der Kita/Träger:

- Bescheinigung über das Leistungsentgelt
- Betreuungsform (Krippe/Elementar)
- Betreuungsumfang

Von den Eltern:

- Erklärung über die Notwendigkeit des Platzes in HH
- Bescheinigung vom Arbeitgeber (tägliche Arbeitszeit/Schichtdienst)
- Ggf. ärztliches Attest

Die Stadt Norderstedt beteiligt sich nur in begründeten Ausnahmefällen an den Betreuungskosten für Hamburger Kindertagesstätten. Ausnahmefälle in diesem Sinne sind Betreuungen, die eine Betreuung in einer Norderstedter Einrichtung unmöglich machen wie z. B. kein freier Platz in Norderstedt, abweichende Arbeitszeiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Diese Ausnahmefälle müssen nachgewiesen werden.

Einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz gibt es derzeit noch nicht.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist auch die Betreuung durch eine Tagesmutter als gleichwertige Betreuungsform anzusehen.

Für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen ist im Bereich der Stadt Norderstedt der Verein Tagespflege Norderstedt e.V., Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt, Tel.: 040/ 52 11 01 18, Ansprechpartner.

Demnach wird eine Krippenbetreuung in einer Hamburger Kindertageseinrichtung in der Regel derzeit abgelehnt.

Ausnahmen:

- Das Kind besucht schon längere Zeit die Hamburger Krippeneinrichtung (z. B. Umzug von Hamburg nach Norderstedt)
- Es kann vom Verein Tagespflege Norderstedt e.V. keine geeignete Tagesmutter zur Verfügung gestellt werden (Bescheinigung vom Verein Tagespflege muss vorliegen)